

Antrag

der Abgeordneten Grigorios Aggelidis, Pascal Kober, Katja Suding, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Frank Müller-Rosentritt, Matthias Nölke, Bernd Reuther, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Bildung und Teilhabe ohne finanzielle Risiken für die Vereine

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT) sollen Kindern und Jugendlichen aus hilfsbedürftigen Familien die Möglichkeit geben, Angebote in der Schule und in der Freizeit gleichberechtigt wahrnehmen zu können. Bezuschusst werden dabei unter anderem Aktivitäten, die die Gemeinschaft und den sozialen Zusammenhalt fördern wie beispielsweise die Mitgliedschaft in einem Sportverein.

Vor dem Inkrafttreten des sogenannten „Starke-Familien-Gesetzes“ hatten die Leistungsberechtigten die Pflicht, ihren entsprechenden Anspruch auf die Leistungen den Leistungsanbietern, wie beispielsweise dem Verein, nachzuweisen. Hatte eine leistungsberechtigte Person die Mitgliedschaft bei einem Leistungsanbieter beantragt, so konnten die anfallenden Kosten für Mitgliedsbeiträge direkt durch die Vereine bzw. den Leistungsanbieter bei den entsprechenden kommunalen Leistungsträgern beantragt werden. Bei einer erfolgreichen Überprüfung des Antrags wurden die Vereinsbeiträge den Leistungsanbietern bis zum Höchstsatz unmittelbar von den Leistungsträgern überwiesen. Durch diese Vorgehensweise hatte der ausführende Träger den Nachweis, dass die leistungsberechtigte Person Vereinsmitglied ist und somit Anspruch auf die Leistung für Bildung und Teilhabe hat.

Durch das sogenannte „Starke-Familien-Gesetz“ wurde das Verfahren mit Wirkung zum 01.01.2020 geändert. Nach der derzeit gültigen Regelung können die Leistungsberechtigten die Leistungen nun auch als Geldleistung erhalten mit der Folge, dass die

Vereine bzw. die Leistungsanbieter den Betrag bei den Mitgliedern selbst einfordern müssen. Durch den Wortlaut des Gesetzes gemäß §§28 Absatz 7 SGB II und § 34 Absatz 7 SGB XII i. V. m. § 29 Absatz 4 SGB II wird dem kommunalen Träger in Bezug auf die Art der Leistungserbringung ein Wahlrecht eingeräumt (siehe Bundestag-Drucksache 19/7504). Viele kommunale Leistungsträger haben nach dieser Gesetzesänderung Gebrauch von ihrem Wahlrecht gemacht und sich für die direkte Auszahlung der Leistung – im Gegensatz zur bisher gängigen Praxis – an die Leistungsberechtigten entschieden. Diese Neuregelung vergrößert allerdings den bürokratischen Aufwand für die Leistungserbringer (Vereine) in den entsprechenden Kommunen erheblich, und es entsteht ein zusätzliches finanzielles Risiko, wenn die Mitgliedsbeiträge nicht ordnungsgemäß an die Vereine weitergeleitet werden oder es sogar zu anfallenden Gebühren für Rücklastschriften kommt.

Weiter geht aus der Antwort der Region Hannover auf die Anfrage der FDP-Fraktion vom 23. Dezember 2019 hervor, dass die gesamte Pauschale für den Bewilligungszeitraum zur Verfügung gestellt werden muss (siehe: Vorlage Nr. 2944 (IV) AaA). Durch die Neuregelung der pauschalen Auszahlung des BuT-Betrages ist eine Fortführung des Sach- und Dienstleistungsprinzips nicht mehr möglich. Laut der Aussage der Region Hannover (siehe: Antwort auf die Anfrage der FDP-Fraktion, Vorlage Nr. 2944 (IV) AaA) würde im Falle der Fortsetzung der bisherigen Praxis anhand des Sach- und Dienstleistungsprinzips der gesamte Betrag sofort fällig werden. Dies würde wiederum bedeuten, dass im Falle eines unvollständigen Abrufs der Pauschale durch den Anbieter zugleich der Restbetrag an den Leistungsberechtigten ausgezahlt werden müsste. Dadurch entsteht eine Mischform aus dem Sach- und Dienstleistungsprinzip und dem Kostenerstattungsprinzip, bei der aber etwa eine Direktzahlung an einen zweiten Leistungsanbieter de facto unmöglich ist.

Eine weitere Hürde, die bei der Auslegung dieser Rechtsvorschriften im Hinblick auf das Wahlrecht für die Leistungsträger aufgetaucht war, ist die Zweckbindung. Für die pauschale Auszahlung der BuT-Leistung fällt die Zweckbindung aus, während bei der Sachleistung eine Zweckbindung erforderlich war. Dies kann bei Kommunen dazu führen, dass die Leistung als Geldleistung zu erbringen ist. Dadurch wird auch hier das oben erwähnte Wahlrecht der Kommunen faktisch ausgeschlossen (Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets, WD 6 3000 033/20 v. 09.04.2020, S. 9; Antwort auf die Anfrage der FDP-Fraktion, Vorlage Nr. 2944 (IV) AaA).

Darüber hinaus wurde im Gesetzestext das Wort „Mitgliedsbeiträge“ durch „Aktivitäten“ im § 28 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 SGB II und § 34 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 SGB XII ersetzt. Dies erweitert den Einsatzbereich der Pauschale auf Aktivitäten und Leistungen fernab der reinen Vereinsmitgliedschaft, wie beispielsweise auf die Sportausrüstung. Aus diesem Grund ist beispielsweise die Region Hannover zu dem Entschluss gekommen, dass das Sach- und Dienstleistungsprinzip hier nicht angewendet werden kann, sondern lediglich das Kostenerstattungsprinzip. Somit ist eine Direktzahlung an den Leistungsanbieter nicht möglich. Demzufolge wird auch hier das oben erwähnte Wahlrecht der Kommunen in der Tat ausgeschlossen. Diese Einschätzung basiert auf der Auslegung der Region Hannover auf eine Anfrage der FDP-Fraktion vom 23. Dezember 2019 (Quelle: Vorlage Nr. 2944 (IV) AaA). Daher braucht es dringend weitere Anpassungen, damit die ausführenden Kommunen endlich eine reelle Gestaltungsfreiheit erhalten, um diese in der Zusammenarbeit mit den Vereinen auch entsprechend umsetzen zu können.

Auch bei der Abbuchung der Mitgliedsbeiträge der Vereine vom Konto des BuT-Berechtigten wurden bereits von Leistungserbringern Probleme gemeldet. In der Regel ziehen Vereine die Vereinsbeiträge durch Abbuchungen ein. Ist das Konto, von dem der Mitgliedsbeitrag eingezogen wurde, nicht gedeckt, hat dieses Verfahren Stornierungsgebühren für den Verein zur Folge. Nach Einschätzung des Regionssportbundes Hannover e. V. kann dies zur Konsequenz haben, dass Kindern die Teilnahme an den

Aktivitäten im Verein verweigert werden muss. Außerdem beklagen zahlreiche Leistungsanbieter, dass ein zusätzlicher Bürokratieaufwand durch etwaige Informationsschreiben zu den aktuellen Verfahrensschritten an die Leistungsträger und Leistungsberechtigten entsteht.

Alle diese Nachteile treffen dabei die Vereine am stärksten, bei denen der Anteil von Kindern, die Leistungen zur Bildung und Teilhabe beziehen, am größten ist. Dabei sind es genau diese Vereine, die einen großen Anteil an der Förderung von benachteiligten Kindern erbringen. Diese zusätzliche Belastung untergräbt die Wertschätzung gegenüber den ehrenamtlich Engagierten, die ihre Freizeit einsetzen, um Kinder zu fördern und ihnen dadurch bessere Chancen für ihre Zukunft zu eröffnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein faktisches Ermessen der kommunalen Leistungsträger beim Wahlrecht für die Art der Gewährung der Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen;
2. den Weg für die direkte Auszahlung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Absatz 7 SGB II und § 34 Absatz 7 SGB XII von den kommunalen Leistungsträgern an die Anbieter zu überprüfen und dabei die Benachteiligung der Leistungsanbieter aufzuheben;
3. den durch die Neuregelung im sogenannten „Starke-Familien-Gesetz“ entstandenen wirtschaftlichen und bürokratischen Erfüllungsaufwand für die Anbieter bei der Abwicklung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe zu beseitigen;
4. eine interne Überprüfung des § 28 Absatz 7 SGB II und des § 34 Absatz 7 SGB XII vor der geplanten Evaluation des sogenannten „Starke-Familien-Gesetzes“ durch den Normenkontrollrat vorzuziehen.

Berlin, den 10. Juni 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Das Funktionieren der Sportvereine basiert auf der Unterstützung von bürgerschaftlich Engagierten und Ehrenamtlichen, die Teilhabemöglichkeiten für Kinder erschaffen. Ihre Arbeit ist unverzichtbar für eine funktionierende Gesellschaft. Die Interessen bürgerschaftlich Engagierter und Ehrenamtlicher sollten stärker, auch im Rahmen des sogenannten „Starke-Familien-Gesetzes“ berücksichtigt werden, um Familien auch tatsächlich besser zu unterstützen. Aktuell müssen sich viele Vereine in Deutschland der Herausforderung von fehlenden ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern stellen.

Der stetig wachsende Verwaltungsaufwand ist zudem abschreckend für einen Großteil der bürgerschaftlich Engagierten und Ehrenamtlichen. Das Bürokratie-Barometer Bürgerstiftungen aus dem Jahr 2019 (siehe www.aktive-buergerschaft.de/wp-content/uploads/2019/08/buergerstiftungen_buerokratie.pdf) kommt auf folgende Ergebnisse: Von 870.000 Bürokratiestunden der Führungskräfte der Bürgerstiftungen im Jahr 2018 entfallen 460.000 Stunden bzw. 53 Prozent bzw. 32 Minuten jeder Stunde auf Bürokratieerfüllung. Mehr als zwei Drittel der Vorstände und Geschäftsführer sagen, der Bürokratieaufwand sei vor fünf Jahren geringer bzw. viel geringer gewesen als heute. Die gesetzlichen Änderungen durch das sogenannte „Starke-Familien-Gesetz“ sollen erst Anfang 2021 evaluiert werden. Dennoch gingen bereits alleine beim Regionssportbund Hannover e. V. von 670 Vereinen negative Rückmeldungen ein, die die Neuregelungen kritisieren. Diese beziehen sich auf den bürokratischen Mehraufwand für Vereine, dem Risiko, Beiträge nicht zu bekommen sowie der Gefahr von Gebühren für Rücklastschriften. Von einer Steigerung der Inanspruchnahme oder einer kürzeren Bearbeitungszeit wird nicht gesprochen. Ebenso wird das Ziel der Stärkung der Eigenverantwortung verfehlt, da viele Vereine beklagen, dass das Geld nicht direkt bei ihnen ankommt, sondern sie den Mitgliedsbeiträgen „hinterherlaufen müssen“.

Mit diesem Antrag wird das Ziel verfolgt, die negativen Auswirkungen für die Leistungsanbieter unter prioritärer Berücksichtigung der Interessen von Leistungsberechtigten zu beseitigen. Außerdem sollen Aufgaben der kommunalen Leistungsträger, die mit einem gewissen Erfüllungsaufwand verbunden sind, nicht auf bürgerschaftlich Engagierte und Ehrenamtliche übertragen werden. Alleine im dritten Quartal des Jahres 2019 haben 22.500 Kinder in Deutschland Leistungen zur Bildung und Teilhabe erhalten. Sie sind darauf angewiesen, dass es ehrenamtliche und freiwillige Helfer gibt, um die Möglichkeiten, die ihnen durch die zur Verfügung gestellten Mittel ermöglicht werden, wahrnehmen zu können. Andernfalls wird das Ziel der Gesetzesänderung klar verfehlt. Es ist an der Zeit, hier einen wichtigen Schritt zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts in Deutschland zu unternehmen.